

Rechtsfolgenbelehrung bei Nichterscheinen zum Termin/zur Vorsprache gem. § 32 SGB II

Kommen Sie einer Meldeaufforderung des Jobcenters Burgenlandkreis nicht nach, stellt dies ein Meldeversäumnis dar, wenn Sie keinen wichtigen Grund darlegen und nachweisen können.

- Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III (Meldeversäumnis) liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden oder zu einem Termin beim Ärztlichen Dienst bzw. beim Berufopsychologischen Service zu erscheinen, ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.
- Für die Zeit vom 01.07.2022 bis zum 01.07.2023 gelten nach § 84 SGB II die folgenden Besonderheiten (sog. Sanktionsmoratorium): Erst nach einer wiederholten Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert. Ein erstes Meldeversäumnis ab dem 01.07.2022 bleibt folgenlos. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt vor, wenn das vorangegangene Meldeversäumnis im Zeitraum ab dem 01.07.2022 weniger als ein Jahr zurückliegt.
- Minderung und Wegfall dauern grundsätzlich drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen (§ 31b SGB II). Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
- Durch mehrere Verletzungen der o. g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben. Der monatliche Minderungsbetrag darf auch bei mehreren Verletzungen der Meldepflicht 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs nicht überschreiten.
- Minderungen sollen nicht eintreten, wenn diese zu einer außergewöhnlichen Härte führen würden. Erklärungen, den Mitwirkungspflichten nachträglich nachzukommen oder künftig ordnungsgemäß mitzuwirken, können unter Berücksichtigung des Einzelfalls, den Zeitraum der Minderung begrenzen.
- Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren kann der Sanktionszeitraum im Einzelfall auf sechs Wochen verkürzt werden (§ 32 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II).

Hinweis:

Auch wenn Sie Widerspruch gegen Meldeaufforderungen erheben, sind Sie verpflichtet, der Meldeaufforderung nachzukommen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 3 SGB II). Bitte beachten Sie daher, dass trotz eines Widerspruchs die oben beschriebenen Rechtsfolgen eintreten, wenn Sie ohne wichtigen Grund der Meldeaufforderung nicht nachkommen und der Widerspruch keinen Erfolg hat.